

RS OGH 1996/1/10 13Os192/95

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.01.1996

Norm

StPO §280

StPO §294 Abs2

StPO §296 Abs1

Rechtssatz

Gemäß § 280 StPO geht grundsätzlich die Nichtigkeitsbeschwerde gegen Urteile der Gerichtshöfe erster Instanz an den OGH, die Berufung jedoch an den Gerichtshof zweiter Instanz. Nur dann, wenn außer über die Berufung auch über eine Nichtigkeitsbeschwerde zu entscheiden ist, entscheidet der OGH, sofern er nicht nach § 285 i StPO vorgeht, auch über die Berufung (§ 296 Abs 1 StPO). Die Zahl der vom Erstgericht ausgesprochenen Unrechtsfolgen (§ 294 Abs 2 StPO) ändert an dieser Zuständigkeitsregelung nichts. Voraussetzung für die Kompetenz des OGH zur Entscheidung über die Berufung bleibt stets, daß zugleich auch über eine Nichtigkeitsbeschwerde zu erkennen ist.

Entscheidungstexte

- 13 Os 192/95

Entscheidungstext OGH 10.01.1996 13 Os 192/95

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0098963

Dokumentnummer

JJR_19960110_OGH0002_0130OS00192_9500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at